

hinterlegten Kautionssumme" vor dem in Art. 23 der sachbezüglichen Konzession festgestellten Schiedsgerichte Recht zu nehmen.

2. Mittheilung des Beschlusses an das Bundesgericht und die Parteien durch Vermittlung des Bundesrathes.

Bern, den 8. Februar 1872.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Rappeler.

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission betreffend den Rekurs Eggmann
und Consorten.

(Vom 16. Februar 1872.)

Die Thatfachen, welche dem Rekurse zu Grunde liegen, sind folgende:

Am 22. August 1871 wurden mehrere, theils verheirathete, theils unverheirathete Männer in Basel vom dortigen Kriminalgerichte, wie vom korrekzionellen Gerichte, wegen Schändung von Minderjährigen und Unzucht mit Kindern von 13 bis 16 Jahren zu Strafen verurtheilt.

Einige derselben erklärten die Appellation, andere nahmen das erlassene Strafurtheil an.

Die Angeklagten, welche appellirt hatten, stellten vor Appellationsgericht das Verlangen, daß sämmtliche Protokolle der Kriminal-, resp. korrekzionellen Gerichtsverhandlungen, zu den Akten gebracht werden, somit auch jene, welche die übrigen Angeklagten betroffen, die nicht appellirt hatten.

Das Appellationsgericht wies unterm 28. Dezember 1871 das Begehren ab, aus dem Grunde, weil sämtliche Akten der geführten, schriftlichen Voruntersuchung vor Appellationsinstanz vorgelegt worden seien, bezüglich der erstinstanzlichen, gerichtlichen Verhandlungen aber, soweit diese die nicht appellirenden Angeklagten betreffen, solches nicht nothwendig sei, weil nach § 109 der baslerischen Strafprozessordnung dieß nur dann stattzufinden hätte, wenn vor Gericht neue Zeugen verhört werden, oder aber von den Verhörten abweichende Depositionen gemacht worden wären, was Alles nicht einmal speziell behauptet werde.

Gegen diesen Beschluß des Appellationsgerichtes ergriffen die 18 Appellanten mit Eingabe vom 6. Januar 1872 den Rekurs an den Bundesrath wegen Rechtsverweigerung und Beeinträchtigung der Vertheidigung, mit dem weiteren Verlangen, es möchte das Appellationsgericht von Basel durch den Bundesrath zur Veibringung des vollständigen Verhandlungsprotokolles angewiesen werden.

Der Bundesrath wies unterm 13. Januar 1872 diesen Rekurs ab, weil aus den Erwägungen des Appellationsgerichtes hervorgehe, daß der urtheilenden Behörde sämtliche Akten vorliegen, die zur Feststellung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und zur Würdigung des Grades der Schuld der Appellanten nothwendig, sowie daß die von dem Berenten weiter verlangten Aktenstücke zur rechtlichen Würdigung der Straflage gegen die Appellanten ohne Bedeutung seien.

Das Appellationsgericht hatte nämlich auf dem Wege amtlicher Erkundigung bei dem erstinstanzlichen Gerichte (sei es bei dessen Präsidenten oder der Gerichtskanzlei), wie es in seinem Urtheile erklärt, in Erfahrung gebracht, daß das Protokoll der erstinstanzlichen Verhandlung, soweit dasselbe die Nichtappellanten betreffe, von keiner Erheblichkeit für die Beurtheilung der Appellanten sei.

Gegen den Entscheid des Bundesrathes rekurirten nun die 18 Appellanten durch die H. H. Fürsprecher Brubin, Broßi und Levy mit Eingabe vom 17. Januar 1872 an die Bundesversammlung und verlangten gleichzeitig erneuert Sistirung des vor dem Appellationsgerichte in Basel schwebenden Prozesses.

Die Rekurrenten suchten diesen Rekurs damit zu begründen :

Die ins Recht verlangten Akten seien durchaus nothwendig zu ihrer Vertheidigung. Es sei Sache der Vertheidigung, darüber zu urtheilen, was sie zu ihrer Vertheidigung nothwendig finde oder nicht; — eine Erklärung der erstinstanzlichen Gerichtskanzlei oder diejenige einzelner Gerichtsbeamter, die ins Recht verlangten Akten enthielten nichts Erhebliches für die Appellanten, sei weder für die Vertheidigung, noch für das Appellationsgericht maßgebend; — nur bei der Vorlage der Akten

selbst könne man sich darüber vergewissern, ob dieselben etwas Erhebliches enthielten; — die daherige Beschränkung des Rechtes der Vertheidigung sei ein Einbruch in die Verfassung von Baselstadt, welche das Recht der Vertheidigung gewährleiste und hätten die Bundesbehörden nach Art. 90, Ziff. 3 und 74, Ziff. 8 der Bundesverfassung, der die Kantonalverfassungen garantire, die Pflicht, solche Rechtsverletzungen zu verhindern.

Der Bundesrath überwies diese erneuerte Eingabe dem Appellationsgerichte in Basel zur Vernehmlassung und verfügte gleichzeitig, es solle bis zum Eingange dieser Vernehmlassung jedes weitere Verfahren der baslerischen Gerichte sistirt werden.

Das Appellationsgericht reichte seine Vernehmlassung unterm 25 Januar 1872 dem Bundesrath ein und protestirte gegen jeden Eingriff in ihr gerichtliches Verfahren, im Weiteren beifügend, daß die Akten, welche die appellirenden Angeklagten betreffen, vollständig seien, — die erstinstanzlichen Verhandlungsprotokolle der übrigen Angeklagten aber, welche nicht appellirt, für die Beurtheilung der Appellanten unerheblich seien, weil eine Konnexität der Klage nicht bestehe, indem jedes einzelne Unzuchtvergehen für sich ein selbständiges Vergehen bilde und die Rekurrenten auch der Zeit nach in keiner Weise behaupten konnten, daß durch dieselben die Voruntersuchungsakten in irgend welcher Weise verändert worden seien.

Uebrigens anerbote das Appellationsgericht und hat der Bundesrath daselbe bei dieser Erklärung behaftet, die Exekution des Urtheils jedenfalls einzustellen, bis die Bundesversammlung über die eingelangte Beschwerde entschieden habe.

Der Bundesrath hob nun am 2. Februar 1872 die provisorische Sistirung des Prozesses wieder auf und stellte mit Botschaft vom gleichen Tage den Antrag: die Bundesversammlung wolle die Rekurrenten mit ihrem Begehren abweisen.

Da in Folge dessen die Gerichtsverhandlung auf heute, Freitag den 16. Februar, vor Appellationsgericht in Basel wieder angeordnet worden, so stellten die Petenten mit nachträglicher Petition vom 11. Februar, gerichtet an den Ständrath, noch das besondere Gesuch: es möchte die weitere Behandlung des Prozesses den Basler Gerichten unterfragt werden, bis die Bundesversammlung in Sachen entschieden hätte.

Die Rekurskommission fühlte sich pflichtig, wegen der Dringlichkeit der Sache, sofort nach stattgehabter Ueberweisung sich zu besammeln und heute schon zu referiren, damit im Falle der Zustimmung noch die Möglichkeit vorhanden wäre, die Gerichtsverhandlung in Basel auf telegraphischem Wege einstellen zu lassen.

Bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit war es uns nicht möglich, das Rekursmaterial in materieller Beziehung einlässlich zu prüfen. Dieß konnte aber der Abgabe unseres Gutachtens gleichwohl nicht hinderlich sein. Wenn es auch einigermaßen auffallend erscheint, daß dem Begehren der Vertheidigung um Vorlage des gesammten, erstinstanzlichen Verhandlungsprotokolls auch bezüglich jener Angeklagten, die nicht appellirt hatten, vom Basler-Appellationsgericht nicht entsprochen wurde, — so kam die Kommission in ihrer Mehrheit in Folge stattgehabter Berathung gleichwohl zu dem Schlusse, wegen mangelnder Kompetenz Ihnen die Abweisung des Sistirungsbegehrens wie der Rekursbeschwerde beantragen zu sollen.

Die Gründe hiefür sind folgende:

Es besteht für die Bundesversammlung nur dann ein konstitutionelles Recht, in das Gerichtsverfahren der Kantone sich einzumischen, wenn durch dasselbe eine Bestimmung der Bundesverfassung oder eine Vorschrift der betreffenden kantonalen Verfassung eingebrochen worden wäre.

Dieß ist nun hier in keiner Weise der Fall. Es kann keine Bestimmung der Bundesverfassung von den Rekurrenten angeführt werden, welche eingebrochen worden wäre.

Dieselben berufen sich auf eine Einmischung des Bundes überhaupt nur deswegen, weil die Bundesverfassung die kantonalen Verfassungen und die durch diese den Bürgern garantirten Rechte gewährleistet (Art. 5 und 74, Ziff. 8 der Bundesverfassung), gleichzeitig behauptend, daß das Recht der Vertheidigung durch eine besondere Bestimmung der Basler-Verfassung garantirt sei.

Letztere Behauptung ist schon an und für sich unrichtig; die Verfassung von Baselstadt vom 28. Februar 1858 enthält nirgends eine solche ausdrückliche Vorschrift. Der Art. 6 besagter Verfassung erklärt nur: Niemand darf seinem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz für den Fall anweist, entzogen werden.

Von einer Verletzung dieser Verfassungsbestimmung kann keine Rede sein, da die Rekurrenten an das zuständige Appellationsgericht selbst die Appellation ergriffen haben.

Eine weitere Bestimmung der Verfassung von Baselstadt, das gerichtliche Verfahren betreffend, existirt nicht und kann somit auch von keiner Verletzung einer positiven Vorschrift besagter kantonaler Verfassung gesprochen werden.

Nur dann könnte allfällig von einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte gesprochen werden, — im Sinne des letzten Satzes von Art. 4 der Verfassung von Baselstadt, — wenn den Rekurrenten die Vertheidigung

vor Gericht verweigert worden wäre. Besagter Art. 4 erklärt nämlich: „alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.“

Da laut der Basler-Strafprozeßordnung das Recht der Bertheidigung vorgesehen ist, so hätten die Rekurrenten, wenn ihnen die Bertheidigung überhaupt verweigert worden wäre, mit Recht über dergartige, ungleiche Behandlung sich beklagen können. Die Rekurrenten haben aber mit keiner Silbe auf den Art. 4 der Basler-Verfassung abgestellt. Sie könnten solches eben auch materiell nicht, weil ihnen die Bertheidigung durch ihre selbst gewählten Bertheidiger ja gestattet wird und im konkreten Falle vom Appellationsgerichte nur die Beibringung weiterer Akten als unnöthig befunden wurde.

Es war dies im Grunde genommen nichts Weiteres, als ein Aktenvervollständigungsbegehren, welches vom Gerichte ablehnend beschieden worden.

Wir haben nun nicht zu unterjuchen, ob dieser Entscheid des Gerichts materiell genügend begründet war oder nicht, da die Bundesversammlung weder Appellations- noch Kassationsinstanz der kantonalen Gerichte ist, sondern als politische Behörde nur dann einzuschreiten befugt ist; wenn nachgewiesen wird, daß ausdrückliche Verfassungsbestimmungen verletzt worden seien.

Wir machen hiebei zudem auf die Konsequenzen aufmerksam, die entstehen würden, wenn jedem Angeklagten, der behauptet, es sei ihm die Vorlage von Akten oder Zeugen verweigert und er dadurch im Rechte seiner Bertheidigung verkürzt worden, der Rekurs an die Bundesversammlung offen stünde.

Wir erwähnen noch eines ferneren Momentes. — Es war bisher Praxis, daß Rekurrenten, welche glaubten, sich über die Verletzung einer kantonalen Verfassung beklagen zu können, sich vorerst an ihre kantonalen Behörden, den Regierungsrath und den Großen Rath zu wenden hatten. An diesen wäre es dann in erster Linie gestanden, zu entscheiden, ob die Verletzung eines verfassungsmäßig garantirten Rechtes stattgefunden. Solches ist aber hier gleichfalls nicht geschehen. Die Bundesversammlung hätte somit um so weniger einen Anlaß, in der Form, wie die Sache vorliegt, in die Materie einzutreten.

Wir wollen aber das letztere Moment hier ganz außer Acht lassen, weil nach unserer Ansicht die Bundesversammlung überhaupt nicht kompetent ist, in vorwürflicher Frage sich in die Gerichtsbarkeit von Baselstadt einzumischen.

Mangelt aber diese Kompetenz, so kann auch kein Grund vorliegen, dem Appellationsgerichte in Basel die weitere Behandlung des Prozesses zu unterjagen.

Die Kommission stellt daher den Antrag, es sei wegen Mangel der Kompetenz über den eingelegten Rekurs zur Tagesordnung zu gehen und demgemäß auch von der bezeichneten Sistirung der Gerichtsverhandlung Umgang zu nehmen.

Bern, den 16. Februar 1872.

Der Berichterstatter:

J. Morel.

Kommissionalbericht

betreffend

den Rekurs des Wilhelm Heim.

(Vom 17. November 1871.)

Tit.!

Das Geschichtliche dieses Rekurses ist folgendes:

Wilhelm Heim von Gais, Appenzell A. Rh., Fabrikant, gab dem Johann Walser am Göhiberg in Altstätten, Kantons St. Gallen, Arbeit als Weber und ließ ihm auch zur Ausführung dieser Arbeit einen Jacquard-Webstuhl nebst andern Webgeräthen. Als Walser aber die Arbeit nicht zur Zufriedenheit ausführte, machte Rekurrent ihm anfänglich Lohnabzüge und entzog ihm später die Arbeit ganz. Walser belegte nun die Jacquard-Maschine und zwei Mouffelinestücke mit einem vom Bezirksamman von Oberrheinthal bewilligten Arreste und machte dem Rekurrenten die Anzeige, daß dieselben versteigert werden, wenn er ihm nicht den geforderten Lohn von Fr. 52. 65 St. vorher bezahle.

Wir bemerken hier, daß nach der Aktenlage diese Behauptung des Rekurrenten eine unrichtige ist, daß Walser keinen wirklichen Arrest legte, sondern diese Effekten nur als Faustpfand zurückbehielt.

Rekurrent legte gegen dieses Vorgehen des Bezirksammannamtes Oberrheinthal Verwahrung ein. Um indessen wieder in den Besitz seines Jacquardwebstuhls, der einen bedeutenden Werth habe, und der zwei Mouffelinestücke zu gelangen, deponirte er die geforderten Fr. 52. 65 St. beim Amte, unter der ausdrücklichen Erklärung jedoch, daß er das Forum der St. Gallischen Gerichte zur Erledigung seines Anstandes mit Walser nicht anerkenne, und gegen ein weiteres Einschreiten dortiger Behörden zu Gunsten des letztern mit Rücksicht auf Art. 50 der Bundesverfassung förmlich protestire und verlange, daß Walser eine allfällige Forderung an ihn in Appenzell A. Rh. geltend mache, wo er wohne.

Als gleichwohl das Bezirksammannamt Oberrheinthal den Arrest nicht aufheben oder das Faustpfand nicht herausgeben wollte und sogar das deponirte Geld dem Walser behändigte, nachdem Rekurrent nicht innert der ihm gesetzten achttägigen Frist denselben vor Vermittleramt belangt hatte, rekurirte Heim unterm 17. Jenner 1870 an den Regierungsrath von St. Gallen direkte und nahm gleichzeitig auch die Intervention der Standeskommission seines Heimatkantons in Anspruch, welsch' letztere jedoch dieselbe auf den Erlaß eines Schreibens an die Regierung St. Gallens beschränkte und später ablehnte.

Die Regierung von St. Gallen wies den Heim unterm 26. Juni mit seinem Rekurse ab, gestützt auf folgendes Motiv: daß das ursprüngliche Forum in Altstätten für die Forderung des Walser deshalb begründet sei, weil derselbe bezüglich dieser Forderung das durch litt. c von Art. 99 des Schuldtriebgesetzes gesetzlich konstruirte Faustpfandrech an dem Webstuhle und den zwei Mouffelinestücken geltend machte, Klagen über Herausgabe von Faustpfändern aber da anzubringen seien, wo dieselben liegen, und daß das ursprüngliche Forum durch die Deposition des geforderten Baarbetrages von Fr. 52. 65 St. an der Stelle des Faustpfandes nicht nur nicht geändert, sondern vielmehr anerkannt worden sei.

Ueber diesen abweisenden Beschluß der Regierung St. Gallens beschwerte sich nun Heim unterm 14. Januar 1871 beim Bundesrathe, indem er sich auf den Wortlaut des Art. 50 der Bundesverfassung berief und behauptete, daß letzterer, da die Anforderung des Walser an ihn für Wehlohn nur eine rein persönliche sei, zur Anwendung komme, mithin Walser ihn vor den Gerichten des Kantons Appenzell A. Rh. belangen müsse. Nach Einvernahme der beklagten Regierung, in welcher letztere sich auf das kantonale Betreibungsgesetz berief und behauptete, daß jedem Kantonsbewohner auf die von ihm bearbeiteten oder ihm zur Beforgung übergebenen Gegenstände, so lange letztere in seiner Hand liegen, für den Arbeitslohn und für jede darauf gemachte Verwendung oder dafür bestrittene Auslage ein Faustpfandrech eingeräumt und daherige Klagen auf Herausgabe von Faustpfändern vor demjenigen Gerichte an-

zubringen seien, wo dieselben liegen, übrigens Rekurrent diesen Gerichtsstand durch Deponirung der dem Faustpfande entsprechenden Baarschaft auch anerkannt habe, — wies der Bundesrath den Rekurrenten ab, unter folgender wesentlicher Motivirung:

Durch Art. 50 der Bundesverfassung sei den Kantonen keineswegs benommen, durch ihre Gesetzgebung für gewisse Klassen von Forderungen ein Retentions- oder Pfandrechth aufzustellen. Wo dieses geschehen, seien solche Forderungen nicht als rein persönliche im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung zu betrachten, daher auch der amtliche Schutz eines solchen Pfandrechtes nicht als bundeswidrige Arrestlegung bezeichnet werden könne. Nach Artikel 99 des Schuldenrechtsgesetzes des Kantons St. Gallen werden nun aber einem dortigen Kantonsbewohner auf die noch in seinen Händen liegenden, von ihm verarbeiteten oder ihm zur Besorgung übergebenen Gegenstände für den Arbeitslohn oder hiefür gezahlte Auslagen Faustpfandrechte eingeräumt.

Diesem Entschiede des Bundesrathes will sich nun W. Heim nicht unterziehen, sondern ergreift gegen denselben den Rekurs an die Bundesversammlung. Zu dessen Begründung stellt er die Behauptung auf, daß Art. 50 der Bundesverfassung jene Auslegung nicht gestatte, welche ihm der Bundesrath gegeben; derselbe schließe bestimmt und positiv jegliche Ausnahme aus, daß unter Umständen für eine persönliche Anforderung außer dem Kanton, in welchem der solvente Schuldner seinen Wohnsitz habe, ein Arrest gelegt werden könne. Wenn die Kantone gesetzliche Bestimmungen aufstellen dürften, daß für gewisse Klassen von Forderungen eine Arrestlegung zulässig sei gegenüber nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger, so wäre hiedurch die Bedeutung des Art. 50 vollständig illusorisch gemacht und es würden sich Konsequenzen ergeben, die mit einem festen Rechtszustande unverträglich wären. Die gleiche und nämliche Forderung müsse in allen Kantonen entweder als eine persönliche oder als eine nicht persönliche angesehen werden, während dieses nach der Ansicht des Bundesrathes nicht der Fall sei. Nach derselben wäre den Kantonen gestattet, Gesetzesbestimmungen aufzustellen, die den Art. 50 der Bundesverfassung unwirksam machen, ja geradezu aufheben. Unmöglich könne den Kantonen das Recht eingeräumt werden, Gesetze zu erlassen, die mit den zu Recht bestehenden Bundesgesetzen im Widerspruche seien, und, wenn solche existiren, so müssen diese sich jenem unterordnen und vor denselben zurücktreten. Soweit das Raisonnement des Rekurrenten.

Wir halten nun diese Auseinandersetzung des Beschwerdeführers nicht für richtig und beantragen daher in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath, den Rekurs als unbegründet zu erklären.

Was nun zwar vorab den Umstand anbelangt, auf welchen die Regierung von St. Gallen in ihrer Rekursbeantwortung an den Bundesrath einiges Gewicht zu legen scheint, es habe Heim dadurch das Forum der St. Gallischen Gerichte anerkannt, daß er den streitigen Betrag, für welchen Walser den Webstuhl und die Webstücke als Faustpfand zurückbehält, in baar erlegte, so könnten wir hieraus keine für den Rekurrenten ungünstige Folgerung ziehen. Heim deponirte die Summe von Fr. 52. 65 nur unter ausdrücklicher Verwahrung, daß er hiemit keineswegs den St. Gallischen Richter als zuständig anerkenne; er that dieses einzig, um wieder in den Besitz der Jacquardmaschine zu gelangen, die er, weil sie einen bedeutenden Werth repräsentirte, nicht länger in Händen des Walsers belassen wollte. Dagegen sind wir denn allerdings auch der Ansicht, daß die Natur des Faustpfandes durch Hinterlegung der Baarschaft statt der zu Händen genommenen Effekten nicht alterirt worden ist.

Anbelangend nun die Hauptsache selbst, nämlich die Frage: ob durch das von Walser genommene Faustpfand Art. 50 der Bundesverfassung verletzt worden sei, so verwechselt Rekurrent in seiner Deduktion beharrlich die Arrestlegung für eine persönliche Forderung auf einen nicht im Besitze des Fordernden liegenden Vermögenstheil eines in einem andern Kanton wohnenden solventen Schuldners, mit dem Retentionsrechte, welches Jemand auf das Eigenthum eines Andern ausübt; wegen welchem Eigenthum er eine Anforderung hat, oder mit andern Worten: er unterscheidet nicht zwischen einem Arrest und einem Faustpfand. Art. 50 der Bundesverfassung sagt nun allerdings ausdrücklich, daß für persönliche Anforderungen solventer Schweizerbürger an ihrem Wohnsitz zu belangen und daher Arrestlegungen außerhalb ihres Kantons auf ihr dort liegendes Eigenthum untersagt sind. Es darf daher Keiner für eine auch noch so liquide Anforderung, die er an einem in einem andern Kanton wohnenden Schweizerbürger hat, ein Vermögensstück desselben, das nicht in seiner Hand liegt und wegen welchem er keine Forderung hat, mit Arrest belegen; würde er sich solches erlauben, so wäre der klare und unzweideutige Wortlaut des angerufenen Artikels der Bundesverfassung verletzt und es müßte ein solcher Arrest aufgehoben werden. Dagegen untersagt dieser Artikel den Kantonen nicht, durch ihre Gesetzgebung für gewisse Forderungen ein Retentions- oder Pfandrecht aufzustellen, sobald ein solches Gesetz gegenüber den Bürgern des eigenen, wie gegenüber solchen eines andern Kantons gleichmäßig Anwendung findet. Wo solche Gesetze bestehen, sind derartige Forderungen nicht mehr als rein persönliche im Sinne des Art. 50 anzusehen, daher kann auch ein solches nach Vorschrift des kantonalen Gesetzes ausgeübtes Pfand- oder Retentionsrecht nicht als eine Arrestlegung betrachtet werden, welche nach der Bundesverfassung unstatthaft

ist. Durch den Art. 99 litt. c des Schuldentriebgesetzes des Kantons St. Gallen werden nun aber jedem St. Gallischen Kantonsbewohner auf von ihm bearbeiteten oder ihm zur Besorgung übergebenen Gegenstände, die noch in der Hand des Gläubigers liegen, für den Arbeitslohn und jede darauf gemachte Verwendung und dafür bestrittene Auslagen Faustpfandrechte eingeräumt, die er sowohl im Schuldentriebe, als im Konkurse geltend machen kann. Gemäß dieser Gesetzesbestimmung war Jonach Walser berechtigt, für den am Rekurrenten ausstehenden Arbeitslohn von Fr. 52. 65 den ihm von letzterem zur Arbeitslieferung überlassenen Webstuhl und die von ihm verarbeiteten Webstücke, die noch in seinen Händen sich befanden, zurück zu behalten, bis er für seine Anforderung bezahlt war. Walser hatte, und wir betonen dieses ausdrücklich, eine unbestrittene Forderung für Arbeitslohn an Heim, denn die Abzüge, welche von letzterem, wie er in der Rekurschrift sagt, wegen mangelhafter Arbeit gemacht werden wollten, konnte er nur unter dem Titel einer Gegenrechnung geltend machen. Bei diesem thatsächlichen Verhältnisse glaubte die Kommission die Frage unerörtert lassen zu dürfen, ob eine bestrittene Forderung, bevor ein genommenes Faustpfand für Zahlung realisiert werden kann, nicht vorerst vor dem Richter des Wohnortes des Rekurrenten aufrecht gestellt werden müsse.

Durch diese in Sachen des Rekurrenten Heim vom Bundesrathe ausgesprochene Interpretation des Art. 50 der Bundesverfassung wird übrigens kein neues Recht geschaffen. Dieselbe entspricht vollständig allen früheren bundesrätlichen Entscheiden in ähnlichen Fällen. Wir erinnern hier nur an den Fall des W. Flückiger von Langnau. Derselbe kaufte im Kanton Luzern eine Partie Holz. Letzteres war bereits auf ein anderes Grundstück geführt, als der Verkäufer solches mit Arrest belegen ließ, wegen einer kleinen noch nicht bezahlten Restanz. Nachdem Gläubiger von den Luzernischen Behörden abgewiesen worden, recurrierte er an den Bundesrath. Dieser wies ihn aber ab mit Rücksicht auf Art. 628 des Luzernischen Civilgesetzes, welches dem Verkäufer von beweglichem Gut, das gegen baare Bezahlung verkauft wird, selbst wenn es der Käufer zur Hand genommen, ohne die Zahlung zu leisten, während der ersten 14 Tage nach dem Verkaufe ein Pfandrecht auf die verkaufte Sache einräumt. (Bundesblatt 1855, Bd. I, pag. 418.)

Ähnliche Beschlüsse wurden seither vom Bundesrathe wiederholt gefaßt, ohne daß selbe jedoch an die Bundesversammlung gezogen wurden. Wir erwähnen diesfalls der bundesrätlichen Entscheide, welche in der Staatsrechtlichen Praxis von Ulmer von Nr. 313—320 angeführt sind, ferner der Entscheide in Sachen Debie-Bühler gegen Horand in Siffach (Vergl. Geschäftsbericht von 1867, Rubrik Arreste Nr. 14), desjenigen in Sachen des Hafners Hiller in Freiburg contra Notar

Kott in Bern, d. d. 1. November 1869, und jenes in Sachen des Herrn Räf von Affoltern contra Burkhard Welte in Zug, d. d. 2. November 1870. In allen diesen Entscheiden wurde der Grundsatz festgehalten, daß das gesetzliche Faustpfand oder die Retention eines Vermögensobjektes, welches wegen einer Forderung an einen solvenden in einem andern Kantone wohnenden Schuldner ausgeübt wird, durch Art. 50 der Bundesverfassung nicht untersagt ist. Rekurrent verlangt sonach, daß eine konstante Rechtspraxis, welche sich seit 20 Jahren auch unter Vorwissen der eidgenössischen Rätthe gebildet hat, eingebrochen werde, was stherlich unstatthast ist, indem hiedurch eine vollständige Unsicherheit und Inkonsequenz in unserm schweizerischen Staatsrechte entstehen würde.

Gestützt auf diese Auseinandersetzung beantragt Ihnen die Kommission, den Rekurs des Wilhelm Heim als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 17. November 1871.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
M. Hermann.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über den vom Bundesrath
mit Botschaft vom 12. Februar 1872 eingebrachten
Beschlussesentwurf betreffend die Stelle eines Inspektors
der Gotthardbahnbauten.

(Vom 27. Februar 1872.)

Durch die Verträge zwischen der Schweiz, Italien und dem deutschen Reiche, betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-eisenbahn vom 27. Juli 1870, 22. Oktober 1871 und 29. Oktober 1871 hat die schweizerische Eidgenossenschaft die allgemeine Verpflichtung übernommen, die Vorschriften jenes Vertrages betreffend den Bau der Gotthardbahn vollziehen zu lassen. Die Vorschriften sind theils allgemein administrativer Natur und können daher vom Bundesrath mit Hilfe der an seiner Seite stehenden oder ihm untergeordneten Organe ohne weiters vollzogen werden. Zum andern Theil sind behufs dieser Verpflichtung, soweit sich dieselben auf die Ueberwachung des Baues selbst beziehen, technische Vorarbeiten erforderlich, dahin gehört z. B. Art. 2 betreffend hypsometrische Kontrollirung des Kulminationpunktes des großen Tunnels, der Maxima der Steigungen und der Minima der Radien der Kurven, der Aegenrichtung, überhaupt aller Fragen, welche sich auf den Bau des großen Tunnels beziehen (Art 2 und 11). Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der den Subventionsstaaten zu erstattenden periodischen Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, die Vorlegung von Programmen und Voranschlägen, die Ueberwachung der Einhaltung der Bauzeiten und die allgemeine Verifi-

**Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend den Rekurs Eggmann und Konsorten.
(Vom 16. Februar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	762-773
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 229

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.